

Satzung

des Stadtjugendringes Hemer

§ 1

Wesen

1. Auf Stadtebene tätige Jugendverbände haben sich zu einem Verein unter dem Namen "Stadtjugendring Hemer" zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und dem Wohle der Jugend zu dienen.
2. Der Stadtjugendring beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der angeschlossenen Verbände.
3. Der Stadtjugendring hat seinen Sitz in Hemer und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtjugendringes in Hemer sind:

1. Durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken;
2. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern;
3. dem gesunden Jugendleben in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen und die Belange des Jugendschutzes zu aktivieren;
4. zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechtes auf Stadtebene Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen;
5. die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, den Parlamenten und Behörden zu vertreten;
6. Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen;
7. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu fördern;
8. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist:
 - a) Jugendpflegerische Betätigung nach Satzung und tatsächliche Gestaltung des Verbandslebens;
 - b) die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und der in ihrem Grundgesetz verankerten Grundrechte, insbesondere
Freiheit des Gewissens,
Freiheit der Person,
Freiheit der Gemeinschaft,
sowohl in der Zielsetzung, als auch in der praktischen Arbeit;
 - c) für Jugendverbände, die einem Erwachsenenverband angehören, daß sie ein Jugendleben nach eigener Ordnung führen;
 - d) eine Mindeststärke von 20 Mitgliedern in Alter von 8 - 25 Jahren, davon die Hälfte älter als 14 Jahre.
2. Jugendorganisationen, die die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllen, aber weniger als 20 Mitglieder haben, können dem Stadtjugendring als beratendes Mitglied angehören;
3. Jugendorganisationen, die die Bedingungen des § 3 Abs. 1 und/oder c) u. d) nicht erfüllen, können als beratendes Mitglied an der Vollversammlung teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.
5. Die Aufnahme in den Stadtjugendring muß von dem satzungsgemäß zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung.
6. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen und ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ dem Vorsitzenden des Stadtjugendringes schriftlich zu erklären. Durch die schriftliche Erklärung beim 1. Vorsitzenden wird der Austritt rechtsgültig.
7. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedsverbandes oder eines Delegierten kann von einem Viertel der Delegierten unter Angabe von Gründen schriftlich gestellt werden. Vor der Abstimmung ist dem Verband die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit mehr als Zweidrittelmehrheit. Bei der Abstimmung haben die Mitglieder des betroffenen Verbandes keine Stimme.
8. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 4

Organe

Organe des Stadtjugendringes sind:

1. die Vollversammlung;
2. der Arbeitskreis;
3. geschäftsführender Vorstand.

§ 5

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegationen der einzelnen Mitgliedsverbände einschließlich der beratenden Mitglieder zusammen. Die Mitgliedsverbände entsenden:

Ev. Jugend	8 Delegierte
Kath. Jugend	8 Delegierte
Sportjugend	8 Delegierte
Bündische Jugend und sonstige Jugendgruppen	8 Delegierte

Über die Örtliche Aufteilung der Delegierten innerhalb der Gruppen entscheiden die Verbände.

Die Delegierten sind acht Wochen vor Beginn der Vollversammlung namentlich bekanntzugeben. Sie können sich bei den Sitzungen vertreten lassen.

2. Zur Vollversammlung können durch den Arbeitskreis Persönlichkeiten aus der Jugendpflegearbeit, aus dem Ortsparkament als beratende Gäste von Fall zu Fall eingeladen werden. Der Stadtjugendpfleger ist als beratendes Mitglied zu allen Vollversammlungen eingeladen.
3. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen.
4. Zur Vollversammlung ruft der geschäftsführende Vorstand mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im I. Kalendervierteljahr. Wird von einem Viertel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muß der Vorsitzende sie einberufen.
5. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Einberufen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin.

6. Beschlüsse und Planungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei technischen Fragen (Verfahrensfragen) genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.
7. Bei Personenwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt eine solche im 1. Wahlgang nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Wer bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.
8. Die Auflösung des Stadtjugendringes kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der Delegierten beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß muß über die Verwendung des Vermögens entscheiden.
9. Die Vollversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
10. Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresabrechnung zu prüfen und den geschäftsführenden Vorstand zu entlasten. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr von Januar bis Dezember gewählt.
11. Über die geführten Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer gegengezeichnet wird.

§ 6

Arbeitskreis

1. Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Delegierten, und zwar:
 - 3 Sprecher der Ev. Jugend
 - 3 Sprecher der Kath. Jugend
 - 3 Sprecher der Sportjugend
 - 3 Sprecher der Bündischen und sonstigen Jugendgruppen
 - Stadtjugendpfleger und hauptamtliche Mitarbeiter der Verbände als beratende Mitglieder.
2. Der Arbeitskreis ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nicht öffentlich.
3. Über die Sitzungen des Arbeitskreises wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Die Niederschrift wird sämtlichen Mitgliedern des Arbeitskreises zugesandt. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Für die Bekanntgabe von Beschlüssen des Arbeitskreises sind die Delegierten im Arbeitskreis eigenverantwortlich.
4. Der Arbeitskreis bereitet die Vollversammlung vor und bearbeitet die von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit fassen, die den Stadtjugendring binden, jedoch kann jeder Delegierte innerhalb

von 14 Tagen nach Eingang der Niederschrift beim Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung Einspruch gegen einen solchen Beschluß des Arbeitskreises einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Vollversammlung.

§ 7

Vorsitz

1. Der Vorsitz im Stadtjugendring wird von einem Delegierten wahrgenommen. Weitere Aufgaben können dem Vorsitzenden durch den Arbeitskreis übertragen werden. Die vier Delegationen wechseln sich im Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden ab. Dabei ist nach Möglichkeit folgender Turnus zu beachten:

Ev. Jugend, Kath. Jugend, Sportjugend, Bündische und sonstige Jugendgruppen. Bei weiteren Kandidatennennungen entscheidet die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Verzichtet eine Delegation auf ihr Vorschlagsrecht, geht dies auf die darauffolgende turnusmäßige Delegation über. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Delegation angehören.

2. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden verläuft entsprechend dem unter Punkt 1 genannten Verfahren.
Die Schriftführung für die Vollversammlung und den Arbeitskreis führt der jeweilige Stadtjugendpfleger.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertritt.

2. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;

- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

§ 9

Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtjugendring Hemer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976, und zwar durch Förderung der Jugendarbeit gemäß § 2 dieser Satzung.
2. Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Stadtjugendringes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Jugendringes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft ebenfalls keine Zuwendung aus Mitteln des Stadtjugendringes.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß beim Vorsitzenden schriftlich gestellt und begründet werden. Er kann von der Vollversammlung frühestens vier Wochen nach Zustellung des Antrages an alle Delegierten beraten werden.
2. Die Vollversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten eine Satzungsänderung beschließen.
3. Der § 1 dieser Satzung kann nur geändert werden, wenn sämtliche Delegierte anwesend sind und zustimmen.
4. Vor der Vollversammlung muß sich der Arbeitskreis mit dem Antrag auf Satzungsänderung befassen. Er hat der Vollversammlung einen genau formulierten Beschluß vorzulegen, der allen Delegierten durch den Vorsitzenden mit der Einladung zur Vollversammlung zuzustellen ist.